Produktbeschreibung –Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel

für landwirtschaftliche Betriebshelfer

(einschließlich nicht rechtlich selbständige Privathaftpflichtversicherung)

Versichertes Risiko (Ausführung zur Betriebsbeschreibung)

(Versichert gelten alle Tätigkeiten, die der folgenden Betriebsbeschreibung zuzuordnen sind, werden Tätigkeiten ausgeführt, die dieser Beschreibung nicht zuzuordnen sind, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Auf die Möglichkeit der Vorsorgeversicherung wird hingewiesen)

selbständiger Betriebshelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung fremder (zur Erfüllung des Auftrages) von Auftraggeber zur Verfügung gestellten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen im Umfang von Ziffer 3.14 der ABHB. Die Verwendung eigener, auch geliehener oder gemieteter Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen bedarf der besonderen Vereinbarung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages
3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden
und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
  (Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilien (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
  (Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
  - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
  - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;

  Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden an Gebäuden;

- Tätigkeitsschäden
  - durch Be- und Entladen;
  - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
    Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn-be- oder – verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
  - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften;
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
  Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
  Nicht versichert sind
  - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
  - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
  - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
  - Anerkennungsklausel;
  - Änderung des Bedingungswerkes;
  - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
  - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet)

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)
(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB)
Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) (Selbstbeteiligung 1.000 €)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV) (Selbstbeteiligung 1.000 €)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktrisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- o Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- o Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- o betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmisionsschutz-Gesetz (BImschG) in Verbindung mit §10 BImschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

Versichertes Risiko (Ausführung zur Betriebsbeschreibung)

(Versichert gelten alle Tätigkeiten, die der folgenden Betriebsbeschreibung zuzuordnen sind, werden Tätigkeiten ausgeführt, die dieser Beschreibung nicht zuzuordnen sind, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Auf die Möglichkeit der Vorsorgeversicherung wird hingewiesen)

selbständiger Betriebshelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung fremder (zur Erfüllung des Auftrages) von Auftraggeber zur Verfügung gestellten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen im Umfang von Ziffer 3.14 der ABHB. Die Verwendung eigener, auch geliehener oder gemieteter Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen bedarf der besonderen Vereinbarung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Zusatzvereinbarung für landwirtschaftliche Betriebshelfer

Sachschäden im Einsatzbetrieb durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Betriebshelfers/der Betriebshelferinnen aus Sachschäden – insoweit auch abweichend von Ziffer 7.7 –, die er/sie durch den Gebrauch eines zulassungspflichtigen und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Einsatzbetrieb dem Betrieb (bzw. dem Betriebsinhaber) in Ausführung seiner dienstlichen Verrichtung zufügt.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 50.000 EUR je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

Mietsachschäden an Arbeitsgeräten

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten sowie sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer/ Betriebshelfer(in) aus Anlass von Arbeiten im Einsatzbetrieb kurzfristig – längstens für die Dauer eines Monats - gemietet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.15 der Allgemeinen Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB) haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Schäden infolge Transports
- Schäden durch Brand und Explosion
- Vermögensfolgeschäden

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 50.000 EUR je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

Abhandenkommen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der Betriebshelfer/innen aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) des Betriebsinhabers und von sonstigen Betriebsangehörigen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 50.000 EUR je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebshelfer-/innen aus der Beschädigung von Kraftfahrzeugen aller Art des Betriebsinhaber oder sonstiger Betriebsangehöriger. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Maschinen- oder Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Wird aus einer anderen Versicherung Schadenersatz geleistet und erleidet der Betriebsinhaber oder sonstige Betriebsangehörige dadurch einen Nachteil, dass ein Schadenfreiheitsrabatt etc. vermindert wird oder gänzlich fortfällt, so sind Ansprüche wegen dieser Nachteile durch diesen Vertrag gedeckt.

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 50.000 EUR je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

Milchgeld

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebshelfer-/innen für Schadenersatzansprüche des Betriebsinhabers aus Milchgeldkürzungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Milchgüteverordnung.

Die Ersatzleistung ist innerhalb der Pauschalversicherungssumme auf 50.000 EUR je Einzelschaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

Private Haftpflichtversicherungen innerhalb Berufshaftpflichtversicherung

Innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung ist die Familienprivathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers oder benannter Personen automatisch mitversichert.

Die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. **Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung.** Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung. Bei Umwandlung der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt der Versicherungsschutz für private Risiken. Versicherungsschutz hierfür muss dann gesondert beantragt werden.

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exclusivpaket Fair Play sowie die Zusatzvereinbarungen.

Gegen Zusatzbeitrag kann mitversichert werden

- ✓ Fair Play Plus Klausel
- ✓ Private Hundehalterhaftpflichtversicherung
- ✓ Private Pferdehalterhaftpflichtversicherung
- ✓ Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung öffentlicher Dienst

Eine Kurzdarstellung des Versicherungsschutzes für private Risiken können Sie „Alles auf einen Blick“ entnehmen.